

gültig bis 31.12.2006

ALTERS- VERSORGUNGS- WERK

**ZAHNÄRZTEKAMMER
NIEDERSACHSEN**

ALTERSSICHERUNGSORDNUNG (ASO)

Stand: 1. 1. 2005
XIII. Auflage

Alterssicherungsordnung gemäß
Beschuß der Kammerversammlung vom 22./23. 6. 1963

Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 30. 8. 1963

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 2/1963, August 1963, Sonderdruck
sowie wiederholt Nr. 1/1996, Februar 1966

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Beschluß der Kammerversammlung vom 17./18. 11. 1967
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 21. 12. 1967
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 4/67, Seite 84

Beschluß der Kammerversammlung vom 17./18. 5. 1968
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 1. 8. 1968 bzw. 20. 8. 1968
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 3/68, Seite 57 ff

Beschluß der Kammerversammlung vom 29./30. 11. 1968
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 4. 12. 1968
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 4/68, Seite 93 f

Beschluß der Kammerversammlung vom 4./5. 12. 1970
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 29. 12. 1970
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 1/71, Seite 7

Beschluß der Kammerversammlung vom 17./18. 3. 1972
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 3. 5. 1972
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt, Sonderausgabe Mai 1972

Beschluß der Kammerversammlung vom 29. 1. 1977
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 2. 3. 1977
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 3/77, Seite 133 ff

Beschluß der Kammerversammlung vom 25./26./27. 10. 1978
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 5. 1. 1979
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 2/79, Seite 82

Beschluß der Kammerversammlung vom 7./8. 12. 1979
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 11. 1. 1980
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 2/80, Seite 173 ff

Beschluß der Kammerversammlung vom 25. 11. 1983
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 18. 1. 1984
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 2/84, Seite 96 f

Beschluß der Kammerversammlung vom 16./17. 11. 1984
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 1. 3. 1985
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 3/85, Seite 159 f

INHALTSVERZEICHNIS

Beschluß der Kammerversammlung vom 23./24. 10. 1987
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 5. 2. 1988
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 4/88, Seite 217

Beschluß der Kammerversammlung vom 16./17. 10. 1992
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 3. 12. 1992
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 1/93, Seite 48 f

Beschluß der Kammerversammlung vom 5./6. 11. 1993
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 16. 12. 1993
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 2/94, Seite 127 f

Beschluß der Kammerversammlung vom 4. 11. 1994
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 29. 12. 1994
Veröffentlicht im Nieders. Zahnärzteblatt Nr. 2/95, Seite 190 ff

Beschluß der Kammerversammlung vom 18. 12. 1999
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 20. 12. 1999
Veröffentlicht in den ZNN 12/99, Seite 18.

Beschluß der Kammerversammlung vom 29. 10. 2004
Genehmigt durch Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 26. 11. 2004
Veröffentlicht in den ZNN 12/04, Seite 36 ff.

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Altersversorgungswerkes	7
§ 2 Organe des Altersversorgungswerkes	7
§ 3 Kammerversammlung	7
§ 4 Vorstand	8
§ 5 Aufgaben des Leitenden Ausschusses	8
§ 5a Wahl und Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses	8
§ 5b Sitzung und Beschlußfassung des Leitenden Ausschusses	9
§ 6 Mitgliedschaft.	10
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	10
§ 8 Befreiung von der Mitgliedschaft	10
§ 9 Wiederaufleben oder Fortsetzung der Mitgliedschaft	11
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	11
§ 11 Leistungen des Altersversorgungswerkes	11
§ 12 Altersrente	12
§ 12a Grundleistungen	12
§ 12b Versorgungsausgleich	13
§ 12c Rentenanpassung	14
§ 13 Berufsunfähigkeitsrente	14
§ 14 Witwen- und Witwerrente	15
§ 15 Waisenrente	16
§ 16 Rentenabfindung	16
§ 17 Teilabfindung der Witwen- bzw. Witwerrente	16
§ 18 Mindestleistung	17
§ 19 Aufbesserung der Versorgungsansprüche	17
§ 20a Beiträge zum Altersversorgungswerk	18
§ 20b Einstufung verheirateter Mitglieder	18
§ 21 Beitragsentrichtung in Sonderfällen	19
§ 22 Beitrags- und Leistungsanpassung	19
§ 23 Beitragsbegrenzung	19
§ 24 Beitragseinzug	20
§ 25 Beitragsfreier Anspruch	20
§ 25a Überleitung	21
§ 26 Sonderregelung für junge Zahnärzte	23
§ 27 Verpfändung und Abtretung	23
§ 28 Allgemeine Geschäftsgrundsätze	23
§ 29 Mathematische Gutachten	24
§ 30 Übergangsregelung	25
§ 31 Schlußbestimmungen	25
§ 32 Änderung der Alterssicherungsordnung und Auflösung des Altersversorgungswerkes	25

Zahnärztekammer Niedersachsen

Körperschaft öffentlichen Rechts

Alterssicherungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Zahnärztekammer Niedersachsen errichtet nach Maßgabe dieser Ordnung eine Pflichteinrichtung zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen. (§ 10 Abs.2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 30. Mai 1980. Veröffentlicht im Niedersächsischen GVBl Nr. 23 vom 18. Juni 1980.)

§ 1 Name und Sitz des Altersversorgungswerkes

Das Altersversorgungswerk (AVW) ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN), Körperschaft öffentlichen Rechts, mit Sitz in Hannover. Seine Mittel sind zweckgebunden und gesondert zu verwalten.

§ 2 Organe des Altersversorgungswerkes

Organe des Altersversorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen,
2. der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen,
3. der Leitende Ausschuß des Altersversorgungswerkes.

§ 3 Kammerversammlung

Die Kammerversammlung ist das oberste Organ des Altersversorgungswerkes. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes,
2. die Entgegennahme und Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. die Entlastung des Vorstandes der Zahnärztekammer Niedersachsen,
4. die Entlastung des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes,
5. die Beschlußfassung über die Verwendung von Überschüssen und über die Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen,
6. die Beschlußfassung über Änderungen der Alterssicherungsordnung und über die Auflösung des Altersversorgungswerkes sowie über die zur Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Leitenden Ausschusses. Er hat nur darüber zu wachen, daß die Geschäfte im Rahmen des Aufgabenbereiches des Altersversorgungswerkes und im Einklang mit den gesetzlichen und statuarischen Vorschriften geführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Leitenden Ausschusses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Dem Vorstand obliegt ferner:

1. über Widersprüche gegen Beschlüsse des Leitenden Ausschusses zu entscheiden,
2. den Abschlußprüfer zu bestimmen,
3. die Jahresabschlüsse entgegenzunehmen,
4. im Einvernehmen mit dem Leitenden Ausschuß einen mathematischen Sachverständigen, der Dipl.-Mathematiker ist, und einen Finanzsachverständigen zu bestellen.

§ 5 Aufgaben des Leitenden Ausschusses

Der Leitende Ausschuß führt unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Altersversorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben des Altersversorgungswerkes, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe hierfür ausdrücklich bestimmt ist.

§ 5a Wahl und Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

(1) Der Leitende Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern des Altersversorgungswerkes, von denen die Mehrheit noch nicht Rentempfänger sein darf. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen angehören.

(2) Die Kammerversammlung wählt alle drei Jahre drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl ist einzeln und geheim vorzunehmen. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Im Jahre 1972 sind einmalig sechs Mitglieder, und zwar drei auf die Dauer von sechs Jahren und drei auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Leitende Ausschuß ist neu zu wählen, wenn ihm die Kammerversammlung die erforderliche Entlastung versagt. Mitglieder des Ausschusses sind nachzuwählen, wenn ein Mitglied ausscheidet.

Neu- und Nachwahlen sind unverzüglich durchzuführen. Sie gelten für die laufende Wahlperiode.

Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

(4) Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Übernahme durch die von der Kammerversammlung neu gewählten Mitglieder weiter.

(5) Dem Leitenden Ausschuß sind beigeordnet:

1. der Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Niedersachsen,
2. der Finanzsachverständige,
3. der mathematische Sachverständige,

Von Fall zu Fall können auch andere Sachverständige vom Leitenden Ausschuß hinzugezogen werden.

(6) Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluß der Kammerversammlung können sie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vergütung der beigeordneten Sachverständigen wird durch den Bestellsvertrag geregelt.

§ 5b Sitzung und Beschlußfassung des Leitenden Ausschusses

(1) Der Leitende Ausschuß hält mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung ab. Bei diesen Sitzungen hat er den Bericht der Beigeordneten entgegenzunehmen. Der Vorsitzende hat den Leitenden Ausschuß auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen oder zwei Mitglieder des Leitenden Ausschusses es verlangen. Die Einladungsfrist für Ausschußsitzungen beträgt zwei Wochen. Sie kann jedoch mit Einverständnis aller beigeordneten Sachverständigen, der Ausschußmitglieder und des Präsidenten der Zahnärztekammer Niedersachsen abgekürzt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Zu den Sitzungen sind der Präsident und der stellvertretende Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen einzuladen. Sie können sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Leitende Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden vom Leitenden Ausschuß mit einfacher Mehrheit gefaßt, ausgenommen in den Fällen des Abs. 3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Beschlußfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses und alle Beigeordneten der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

Eine Abstimmung über Vermögensverfügung kann in dringenden Fällen auch fernmündlich erfolgen, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses und alle Beigeordneten dieser Verfahrensweise zustimmen. Das Abstimmungsergebnis einer schriftlich oder fernmündlich zustandegekommenen Abstimmung muß allen Leitenden Ausschuß-Mitgliedern, Beigeordneten und Präsidenten unverzüglich mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

(3) Die Beigeordneten haben beratende Stimme. Gegen den Einspruch eines beigeordneten Sachverständigen auf seinem Fachgebiet kann der Ausschuß jedoch nur mit vier Fünftel Mehrheit beschließen. Bei Abwesenheit eines beigeordneten Sachverständigen werden Beschlüsse des Leitenden Ausschusses die sein Fachgebiet berühren, erst gültig, wenn dieser zwei Wochen nach Zustellung keinen Einspruch mit Begründung erhoben hat.

Über den Einspruch entscheidet der Leitende Ausschuß in seiner nächsten Sitzung.

(4) Gegen Verwaltungsakte des Ausschusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen erhoben werden. Hierauf ist durch eine Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Zahnärzte und Zahnärztinnen, die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen werden und zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören dem Altersversorgungswerk als Mitglied an.

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zum 01.01.2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgenommen oder befreit worden sind, werden nicht Mitglied im Altersversorgungswerk.

(3) Zahnärzte und Zahnärztinnen, für die aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts nach §1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (BGBl. S. I. S. 105 vom 25.2.1983) ein Anrecht im Altersversorgungswerk begründet worden ist, werden unbeschadet ihres erreichten Alters Mitglieder im Altersversorgungswerk.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Altersversorgungswerk ruht für Kammerangehörige,

1. wenn sie Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind und solange für sie Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht,
2. wenn sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft zum Altersversorgungswerk nicht zahnärztlich tätig sind,
3. wenn sie lediglich eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Zahnheilkundegesetzes besitzen.

(2) Tritt eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 1 erst nach Eintritt in das Altersversorgungswerk ein, so ruht die Mitgliedschaft von diesem Zeitpunkt der Änderung an, es sei denn, das Mitglied beantragt die ununterbrochene Fortsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 mit den bis dahin erworbenen Rechten und Pflichten innerhalb von 2 Monaten.

§ 8 Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag werden Kammerangehörige von der Mitgliedschaft befreit, die Mitglied einer gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266) sind und dort Beiträge entrichten.

(2) Anträge auf Befreiung sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahnärztekammer Niedersachsen beim Leitenden Ausschuss zu stellen.

(3) Der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen hat über Widersprüche von Antragstellern gegen Entscheidungen des Leitenden Ausschusses unverzüglich zu entscheiden.

§ 9 Wiederaufleben oder Fortsetzung der Mitgliedschaft

(1) Entfallen die Voraussetzungen, die zu einem Ruhen oder einer Befreiung von der Mitgliedschaft geführt haben, vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist dieses unverzüglich dem Leitenden Ausschuss anzuzeigen. Der Zahnarzt oder die Zahnärztin wird mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen wieder Mitglied des Altersversorgungswerkes. Die Altersrente richtet sich nach dem dann erreichten Alter.

(2) Kammerangehörige, deren Mitgliedschaft ruht oder die von der Mitgliedschaft befreit sind, können auf das Ruhen oder die Befreiung verzichten, ohne daß die Voraussetzungen entfallen. Die Altersrente bemißt sich dann nach den Rechnungsgrundlagen des Altersversorgungswerkes unter Berücksichtigung des erreichten Alters des Mitgliedes und seiner Ehefrau. § 19 findet entsprechende Anwendung.

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben

(5) aufgehoben

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. beim Tode des Kammerangehörigen,
2. beim Ausscheiden aus der Zahnärztekammer Niedersachsen,
3. für freiwillige Mitgliedschaften gemäß § 9 Abs. (4) in der Fassung bis zum 31.12.2004
 - a) bei Kündigung durch das Mitglied,
 - b) bei Zahlungsverzug des Mitgliedes nach Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung und Rechtsfolgehinweis,
4. bei rechtskräftiger Feststellung der Berufsunwürdigkeit oder Entziehung der Berufserlaubnis,
5. bei Überleitung der bisher eingezahlten Beiträge an eine andere Versorgungseinrichtung.

§ 11 Leistungen des Altersversorgungswerkes

Das Altersversorgungswerk gewährt folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,

3. Witwenrente und Witwerrente,
4. Waisenrente,
5. Rentenabfindung.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

§ 12 Altersrente

- (1) Das Altersversorgungswerk gewährt eine monatliche Altersrente.
- (2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der auf das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Pensionierungsalter) folgt.
Als Pensionierungsalter gilt die Vollendung des 65. Lebensjahres für alle nach dem 31.12.2004 begründeten Mitgliedschaften.
Für Mitgliedschaften, die am 31.12.2004 bestanden haben, gelten die bisherigen individuell festgelegten Pensionierungsalter.
- (3) Das Mitglied kann das Pensionierungsalter vorverlegen, jedoch nicht vor das 60. Lebensjahr. Die Altersrente wird dann nach den Rechnungsgrundlagen des Werkes gekürzt.
- (4) Bei Erreichen des Pensionierungsalters kann der Beginn der Rentenzahlung jeweils um 1 Jahr mit oder ohne weitere Beitragszahlung bis zum 68. Lebensjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente erhöht sich dann nach den Rechnungsgrundlagen des Werkes.

Sind innerhalb dieses Jahres Versorgungsleistungen zu gewähren, erfolgt rückwirkend die Einstufung als Altersrentner mit dem zuletzt erreichten Pensionierungsalter. Zwischenzeitlich gezahlte Beiträge werden erstattet.

§ 12a Grundleistungen

- (1) Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Familienstand und Geschlecht des Mitgliedes, vom Alter bei Entstehen der Beitragsverpflichtung sowie vom Pensionierungsalter und ergibt sich nach den Rechnungsgrundlagen des Werkes.
Für die bis zum 31.12.2004 gezahlten Beiträge wird eine beitragsfreie Altersrente nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen des Werkes berechnet.
Für Beiträge ab 01.01.2005 erfolgt eine Berechnung der Altersrente nach den neuen Rechnungsgrundlagen des Werkes.
- Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, wird die Zurechnung anteilig entsprechend der Mitgliedszeit beim Altersversorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied im Falle des Abs. 1 Satz 1 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO

(EWG) Nr. 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Entstehens der Beitragsverpflichtung und dem Geburtsjahr.

§ 12b Versorgungsausgleich

(1) Ist der gemäß § 1587a des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgleichsberechtigte Ehegatte Mitglied oder mitgliedsfähig (§ 6 Abs. 3) im Altersversorgungswerk und gehört der ausgleichsverpflichtete Ehegatte am Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) dem Altersversorgungswerk an oder hat er eine beitragsfreie Anwartschaft nach § 25 Abs. 2, so kann der Versorgungsausgleich in der Weise durchgeführt werden, daß die auf die Ehezeit nach § 1587a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entfallende Anwartschaft oder Rente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten beim Altersversorgungswerk um den gemäß den Feststellungen des Familiengerichtes nach § 1587a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4a des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebenden Betrages gekürzt und die Anwartschaft oder Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten beim Altersversorgungswerk entsprechend der Kürzung begründet oder verstärkt wird (Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, BGBl. I. S. 105 v. 25.2.1983).

Verstirbt der ausgleichsberechtigte Ehegatte ohne Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten zu haben, so lebt die Versorgung des Verpflichteten oder seiner Hinterbliebenen in der ohne den Versorgungsausgleich maßgebenden Höhe wieder auf. Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben und wurde oder werden aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge nicht übersteigen, so gilt Satz 2 entsprechend, jedoch sind die gewährten Leistungen von dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu erstatten oder seine Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu kürzen.

(2) Findet ein Ausgleich nach Abs. 1 nicht statt, so gelten die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Quasi-Splitting) sinngemäß (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich).

Die Anwartschaft oder Rente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten beim Altersversorgungswerk wird um den nach den Feststellungen des Familiengerichtes gem. § 1587a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4a des Bürgerlichen Gesetzbuches auszugleichenden Betrages gekürzt.

Im übrigen findet Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(3) Ist der gemäß § 1587a des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgleichsberechtigte Ehegatte Mitglied oder mitgliedsfähig (§ 6 Abs. 3) im Altersversorgungswerk, so kann diese Mitgliedschaft im Wege des Quasi-Splitting (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich) verstärkt oder begründet werden.

(4) Das Mitglied kann eine Kürzung gemäß Abs. 1 und 2 durch einen Mehrbeitrag gemäß Anlage 1 ganz oder teilweise ausgleichen. Dieses Verlangen

muß binnen 6 Monaten nach der rechtskräftigen Feststellung des Versorgungsausgleiches angezeigt werden.

§ 19 findet dann keine Anwendung.

(5) Die Rente, die der verpflichtete Ehegatte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils erhält, wird erst gekürzt, wenn aus dem durch den Versorgungsausgleich begründeten Anspruch des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

§ 12c Rentenanpassung

(1) Die Rentenleistungen sind entsprechend der Leistungsfähigkeit des Altersversorgungswerkes der Veränderung ihrer Kaufkraft anzupassen.

(2) Der Leitende Ausschuß beschließt im Einvernehmen mit dem mathematischen Sachverständigen jährlich aufgrund einer langfristigen Planung gemäß Abs. 3, um welchen Prozentsatz die im Folgejahr zu zahlenden Renten angepaßt werden.

(3) Die langfristige Planung hat die Kaufkraft der Renten sowie die Leistungsfähigkeit und Entwicklung des Altersversorgungswerkes zu berücksichtigen. Es ist hierbei mindestens die Erhaltung des nach Abs. 2 festzulegenden Anpassungssatzes anzustreben.

§ 13 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Das Altersversorgungswerk gewährt bei Vorliegen völliger Berufsunfähigkeit eine monatliche Rente in Höhe von 70 % der Altersrente gemäß § 12 a. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens aber auf den Eingang des Antrages beim Altersversorgungswerk, folgt. Der Anspruch endet mit dem Monat, von dem ab keine völlige Berufsunfähigkeit mehr vorliegt. Ab Folgemonat lebt die Beitragszahlungspflicht wieder auf. Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet spätestens mit Beginn der Altersrente.

Berufsunfähigkeitsrenten, die bis zum 31.12.1999 gewährt wurden, bleiben in ihrer bisherigen Höhe unverändert.

(2) Völlige Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, körperlicher oder geistiger Schwäche liegt nur dann vor, wenn das Mitglied für dauernd nicht mehr in der Lage ist, eine zahnärztliche Tätigkeit nachhaltig auszuüben und diese auch nicht ausübt.

Voraussetzung für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist die Aufgabe der Praxis bzw. die Beendigung des Arbeitsvertrages.

(3) Das Mitglied hat jährlich bis zum 31.3. glaubhaft zu machen, daß es keine nachhaltige zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Wird die Erklärung nicht erbracht, so entfällt die Rentenzahlung von Mai an.

(4) Sind die körperlichen Gebrechen oder die Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte durch Selbstverstümmelung, Rauschgiftsucht oder vergleichbare Leiden des Mitgliedes hervorgerufen, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Den Nachweis für das Vorliegen der Berufsunfähigkeit muß das Mitglied erbringen.

(6) Über den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Leitende Ausschuß. Dem Antrag sind beizufügen ein amtlicher Altersnachweis und ein ausführliches amtsärztliches Gutachten, das über die Krankheitsgeschichte, die Art und das Ausmaß der Erwerbsminderung sowie ihre voraussichtliche Dauer erschöpfend Auskunft gibt. Das Mitglied hat sich auf Verlangen des Leitenden Ausschusses außerdem weiteren ärztlichen Untersuchungen auch durch vom Leitenden Ausschuß benannte Fachärzte zu unterziehen und bei der Einholung eines Obergutachtens mitzuwirken.

(7) Der Leitende Ausschuß kann in angemessenen Zeitabständen das Vorliegen der Berufsunfähigkeit überprüfen und hierzu Atteste verlangen. Das Mitglied hat sich auf Verlangen des Leitenden Ausschusses außerdem weiteren ärztlichen Untersuchungen, auch durch vom Leitenden Ausschuß benannte Fachärzte, zu unterziehen und bei der Einholung eines Obergutachtens mitzuwirken. Kommt das Mitglied seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, so kann die Rentenzahlung angemessen gekürzt oder eingestellt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen können und zumutbar sind. Die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann davon abhängig gemacht werden, ob das Mitglied geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ergriffen hat.

§ 14 Witwen- und Witwerrente

(1) Das Altersversorgungswerk gewährt beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen Witwe oder dessen Witwer eine lebenslängliche monatliche Rente in Höhe von zwei Dritteln der Altersrente gemäß § 12.

(2) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nur,

1. wenn die Ehe vor Eintritt in das Altersversorgungswerk bereits bestanden hat oder
2. wenn die Ehe vor Vollendung des 54. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde.

Bei weiblichen Mitgliedern, die vor dem 1.4.1980 geheiratet haben, ist weitere Voraussetzung, daß eine Witwerrentenanwartschaft mit entsprechendem Antrag begründet wurde.

(3) Bei Heirat eines Mitgliedes nach vollendetem 54. Lebensjahr und vor Erreichen des Pensionierungsalters kann eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente erworben werden, wenn der aufgrund der Rechnungsgrundlagen dieses Altersversorgungswerkes versicherungsmathematisch errechnete notwendige Beitrag dafür gezahlt wird. Werden Beiträge gemäß § 20a Abs. 2 entrichtet, so kann auch eine Herabsetzung der Altersrente bis auf 70 Prozent zur Minderung des monatlichen Beitrages vorgesehen werden. § 19 Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 Waisenrente

(1) Das Altersversorgungswerk gewährt beim Tode eines Mitgliedes an dessen Kinder eine monatliche Waisenrente in Höhe von einem Sechstel der Altersrente gemäß § 12, an Vollwaisen eine Rente von einem Drittel der Altersrente gemäß § 12.

(2) Waisenrenten werden bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einer Waise gezahlt. Auf Antrag wird die Rentenzahlung bis zur Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres gewährt, wenn sich das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet.

(3) Waisenrentenberechtigten sind auch leibliche Kinder lediger Mitglieder, außer-eheliche Kinder sowie von einem verheirateten Mitglied vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder.

(4) Über den Antrag auf Fortgewährung der Waisenrente entscheidet der Leitende Ausschuß.

§ 16 Rentenabfindung

(1) Das Mitglied kann bis zum Erreichen des Pensionierungsalters anstelle der Rentenzahlung für Rentenansprüche, die aus Beitragszahlungen bis 31.12.2004 resultieren, die Abfindung in einem Betrage (Rentenabfindung) fordern. Dieses gilt nicht für Mitglieder, die schon Leistungen aus dem Altersversorgungswerk erhalten haben.

(2) Eine rentenberechtigte Witwe bzw. ein rentenberechtigter Witwer kann bis spätestens 6 Monate nach dem Tode des Mitgliedes die Rentenabfindung für Rentenansprüche, die aus Beitragszahlungen bis 31.12.2004 resultieren, fordern.

(3) Die Höhe der Rentenabfindung ergibt sich nach den Rechnungsgrundlagen des Altersversorgungswerkes aus der gemäß § 12 a erworbenen Altersrente bzw. aus der daraus resultierenden Witwen- oder Witwerrente.

(4) Die Forderung auf Rentenabfindung ist schriftlich innerhalb der Fristen des Absatzes 1 bzw. 2 beim Altersversorgungswerk geltend zu machen. Mit dem Zugang der Erklärung beim Altersversorgungswerk erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes und der Witwe bzw. des Witwers gegen das Altersversorgungswerk.

§ 17 Teilabfindung der Witwen- bzw. Witwerrente

(1) Eine rentenberechtigte Witwe bzw. ein rentenberechtigter Witwer kann beim Tode des Mitgliedes eine Teilabfindung der Witwen- oder Witwerrente für Rentenansprüche, die aus Beitragszahlungen bis 31.12.2004 resultieren, fordern. Die Höhe der Teilabfindung beträgt ein Fünftel der Rentenabfindung gemäß § 16. Wird Teilabfindung gewährt, verringert sich die monatliche Witwen- bzw. Witwerrente auf vier Fünftel des sonst zustehenden Betrages.

(2) Die Forderung auf Teilabfindung muß innerhalb von 6 Monaten nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich beim Altersversorgungswerk gestellt werden.

§ 18 Mindestleistung

Der § 18 Mindestleistung wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 Aufbesserung der Versorgungsansprüche

(1) Jedes Mitglied kann durch einmalige oder laufende Zuzahlungen seine Rentenansprüche aufbessern oder sein Pensionierungsalter bis auf die Vollendung des 60. Lebensjahres vorverlegen. Die insgesamt im Kalenderjahr gezahlten Beträge dürfen das 30fache der Monatsbeiträge gemäß § 20a Abs. 2 nicht übersteigen.

(2) Erhöht ein Mitglied, für das eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente besteht, seinen Rentenanspruch, so muß es im gleichen Verhältnis diese Anwartschaft aufbessern. Auf den neu hinzukommenden Teil der Witwen- bzw. Witwerrente besteht kein Anspruch, wenn der Tod des Mitgliedes vor Ablauf von 36 Monaten nach erfolgter Einzahlung eintritt. Die zusätzliche Einzahlung wird in diesem Falle in voller Höhe – jedoch ohne Zinsen – zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an den Folgen eines nach der zusätzlichen Einzahlung erlittenen Unfalles stirbt.

(3) Heiratet ein Mitglied, das seine Rentenansprüche erhöht hat, und erwirbt es eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente, so muß die Gesamtversorgung dergestalt geregelt werden, daß die Witwen- bzw. Witwerrente zwei Drittel der Altersrente beträgt.

(4) Für die Berufsunfähigkeitsrente gilt die Aufbesserung nur, wenn die Berufsunfähigkeit als Folge eines nach der zusätzlichen Einzahlung erlittenen Unfalles eintritt. Im anderen Falle wird die Rente erst mit Erreichen des Pensionierungsalters aufgebessert.

(5) Die Leistungseinschränkungen der Abs. 2 und 4 entfallen, wenn das Mitglied durch eine ausreichende ärztliche Untersuchung nachweist, daß keine ernstliche Beeinträchtigung seiner Gesundheit besteht.

(6) Die durch zusätzliche Einzahlungen erwirkten Leistungsaufbesserungen gemäß Abs. 1 ermittelt der mathematische Sachverständige anhand der Rechnungsgrundlagen dieses Altersversorgungswerkes unter Berücksichtigung des Alters von Mitglied und versorgtem Ehegatten.

(7) Zusätzliche Einzahlungen sind dem Leitenden Ausschuß unverzüglich unter Angabe des Verwendungszweckes anzuzeigen.

Der Wegfall der Leistungseinschränkungen gemäß Abs. 5 ist bei dem Leitenden Ausschuß zu beantragen.

(8) Die Verpflichtungen zu laufenden zusätzlichen Einzahlungen können gekündigt werden. §§ 10 Ziffer 3 und 24 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Eine Rückerstattung von freiwilligen zusätzlichen Einzahlungen erfolgt nur in den Fällen des § 25.

§ 20a Beiträge zum Altersversorgungswerk

- (1) Die Mitglieder zahlen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatliche Beiträge.
- (2) Für Mitgliedschaften, die nach dem 31.3.1980 begründet werden, ist der Beitrag in seiner Höhe gleich dem Beitrag, den ein Angestellter gemäß §§ 157 und 159 SGB VI zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hat, wenn sein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.
- (3) Für Mitgliedschaften, die bis zum 1.4.1980 begründet werden, ergeben sich die Beiträge nach den bis dahin gültigen Bestimmungen. Sie werden jedoch für Mitglieder, die nach dem 31.12.1924 geboren sind, von diesem Zeitpunkt an um 26 Prozent erhöht.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Altersversorgungswerkes aus einer Beschäftigung aus, während der es als Beamter oder Sanitätsoffizier angestelltenversicherungsfrei war, so nimmt das Altersversorgungswerk die auf Antrag des Mitgliedes oder seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vom Dienstherren gezahlten Nachversicherungsbeiträge entgegen. Dem Mitglied werden die sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen errechneten Nachversicherungsbeiträge dergestalt angerechnet, wie wenn sie in den maßgebenden Nachversicherungsjahren gezahlt worden wären.

Der Erhöhungsbetrag gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

§ 20b Einstufung verheirateter Mitglieder

- (1) Heiratet ein Mitglied, das beitragsmäßig nach § 20a Abs. 2 eingestuft ist und für das eine Witwen- bzw. Witwerrentenanwartschaft nach § 14 Abs. 2 entsteht, so ermäßigt sich seine Altersrente gemäß Anlage 2a. Das Mitglied kann diese Herabsetzung der Altersrente durch einen Mehrbeitrag gemäß Anlage 2b Spalte 4 bzw. 7 ganz oder teilweise ausgleichen. Dieses Verlangen muß binnen 6 Monaten nach der Heirat dem Altersversorgungswerk angezeigt werden. § 19 findet dann keine Anwendung.
- (2) Heiratet ein Mitglied, das beitragsmäßig nach § 20a Abs. 3 eingestuft ist, und ist von ihm eine Witwen- bzw. Witwerrentenanwartschaft gemäß § 14 Abs. 2 zu begründen, so erhöht sich sein Beitrag gemäß Anlage 2b Spalte 2 oder 3 bzw. 5 oder 6.
- (3) Wird ein verheiratetes Mitglied, das das Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat, geschieden oder stirbt sein Ehegatte, so erhöht sich seine Altersrente vom nächsten Monat an im umgekehrten Verhältnis zur Herabsetzung der Altersrente eines gleichaltrigen ledigen Mitgliedes bei Heirat.
- (4) Ein Mitglied kann innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Urteils über den Versorgungsausgleich beantragen, daß der erworbene Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente seinem geschiedenen Ehegatten erhalten bleibt. Beiträge und Leistungen bleiben in diesem Falle unverändert.

Für den Fall der Wiederheirat findet § 14 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein erhöhter Beitrag gemäß Abs. 2 zu zahlen ist.

§ 21 Beitragsentrichtung in Sonderfällen

- (1) Von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Urlaubsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterbrochen ist, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (2) Von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, die in Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub stehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterbrochen ist, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (3) Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes Beiträge gemäß § 20a Abs. 2.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Mindestbeitrages in Höhe von 30 Prozent des zu zahlenden Pflichtbeitrages unberührt.
- (5) Ermäßigt sich der Beitrag, der nach §§ 20a und 20b zu zahlen wäre, so reduziert sich die Altersrente. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Beitrags- und Leistungsanpassung

- (1) Die Beiträge zum Altersversorgungswerk werden im gleichen Verhältnis erhöht oder ermäßigt, in dem sich der Beitrag gemäß § 20a Abs. 2 verändert.
- (2) Für einen sich so ergebenden Mehrbeitrag ergibt sich eine Rentenerhöhung gemäß § 12a.
- (3) Ergibt sich nach Abs. 1 ein Minderbeitrag, so ermäßigt sich die Altersrente um den Betrag, der sich nach § 12a für einen gleich hohen Mehrbeitrag ergäbe.

§ 23 Beitragsbegrenzung

- (1) Liegen die jährlichen Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit bei einem selbstständig tätigen Mitglied unter der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann es für die zurückliegenden und die zukünftigen zwölf Monate eine Ermäßigung des Beitrages auf den Betrag verlangen, den es bei diesem Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen hätte. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 30% des Beitrages nach § 20a Abs. 2.
- (2) Unterschreitet das Berufseinkommen eines angestellten Mitgliedes, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit ist, die Beitragsbemessungsgrenze, so kann verlangt werden, daß nur der Beitrag zu zahlen ist, der an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (3) Für die Bewertung der Einkünfte ist das Einkommensteuergesetz, für das Berufseinkommen das Angestelltenversicherungsgesetz maßgebend.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung ganz oder teil-

weise, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Beitragsbegrenzung im entsprechenden Maße, und es sind die höheren Beiträge zu zahlen. Dem Altersversorgungswerk ist dies unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird der Beitrag gemäß Abs. 1 oder 2 ermäßigt, so reduziert sich die Altersrente gemäß § 12a entsprechend den Bestimmungen von § 22 Abs. 3. Erhöht sich der Beitrag gemäß Abs. 3, so ergibt sich die Rentensteigerung nach § 22 Abs. 2.

(6) Die in den Anträgen auf Beitragsbegrenzung enthaltenen Angaben sind glaubhaft zu machen.

§ 24 Beitragseinzug

(1) Die Beiträge sind unbar monatlich im voraus und kostenfrei an das Altersversorgungswerk zu entrichten.

(2) Beim Vorliegen eines besonderen Notstandes kann der Leitende Ausschuß die Beiträge auf Antrag stunden. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Zinsen in Höhe von 0,75 vom Hundert für jeden Monat erhoben. Sie sind von dem Tage an zu zahlen, an dem der gestundete Beitrag fällig geworden wäre und werden für volle Monate berechnet; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(3) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats (Abs. 1) entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(4) Die Einziehung rückständiger Beiträge erfolgt nach der Vorschrift des § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe.

(5) Sind bis zum Versorgungsfall nicht alle Beiträge eintreibbar oder verspricht die Durchführung eines Verwaltungszwangsverfahrens keinen Erfolg, so werden die Leistungen des Altersversorgungswerkes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür stellt der Leitende Ausschuß durch Beschluß fest und teilt dem Mitglied die Rechtsfolgen mit. Im übrigen können bei Eintritt des Versorgungsfalles rückständige Beiträge von den Versorgungsleistungen abgezogen werden.

(6) Gehen die Beiträge oder Zinsen eines freiwilligen Mitgliedes nicht rechtzeitig (Abs.1) ein, so erfolgt einmalig eine Mahnung mit 14tägiger Fristsetzung und Rechtsfolgehinweis.

Besteht nach Ablauf dieser Frist noch ganz oder teilweise Zahlungsverzug, so erlischt das Recht auf Fortsetzung der Mitgliedschaft. § 25 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Beitragsfreier Anspruch

(1) Mitglieder, die gemäß § 10 Ziffern 2 bis 4 aus dem Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen ausscheiden oder deren Mitgliedschaft nach § 7 ruht, behalten einen herabgesetzten Anspruch. Die Höhe der Rentenan-

wartschaft ergibt sich durch entsprechende Anwendung des § 22.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) Ist die Anwartschaft eines Mitgliedes aufgrund eines Versorgungsausgleiches gemäß § 12 b gekürzt, so mindert sich der Überleitungsbetrag gemäß § 25 a nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend der Kürzung.

§ 25a Überleitung

(1) Der Leitende Ausschuß ist berechtigt, mit Billigung des Vorstandes mit anderen Versorgungswerken Überleitungsabkommen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzuschließen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Endet die Mitgliedschaft beim Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitgliedes die bisher an das Altersversorgungswerk geleisteten Versorgungsabgaben an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung überleitet. Voraussetzung für die Überleitung ist, daß zwischen dem Altersversorgungswerk und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Abs. 3 besteht. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Altersversorgungswerk. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung rückständiger Beiträge an das Altersversorgungswerk bleibt davon unberührt.

(3) Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren und dort ausgeschieden sind, weil sie durch Aufnahme einer zahnärztlichen Tätigkeit Mitglieder des Altersversorgungswerkes geworden sind, können, soweit zwischen dem Altersversorgungswerk und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag besteht, beantragen, daß die bisher an die andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung entrichteten Versorgungsabgaben überleitet werden. Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder des Altersversorgungswerkes. Die überleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zum Altersversorgungswerk entrichtet worden.

(4) Die Überleitung erstreckt sich auf die vom Mitglied oder für das Mitglied entrichteten Geldleistungen. Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet worden sind, gehören insbesondere

1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeiträge einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI,

2. Pflegeversicherungsbeiträge,

3. vom Arbeitsamt geleistete Beiträge,
4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistungen sowie Wehr- und Eignungsübungen und
5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.

Von der Überleitung ausgenommen sind die

1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Abs. 1 erwachsen sind.
 2. Beiträge, die den Anwartschaften oder Renten zugrunde liegen, die im Zuge einer Versorgungsausgleichsentscheidung zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes begründet worden sind. Sie werden auf Antrag des ausgleichspflichtigen Mitgliedes unter Beachtung der Regelungen des § 4 VAHRG zugunsten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes an das Versorgungswerk, bei dem das ausgleichspflichtige Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHRG Mitglied ist, übergeleitet, sobald die Voraussetzungen des § 4 VAHRG eingetreten sind. Der Antrag ist bei dem Versorgungswerk zu stellen, bei dem der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHRG Mitglied ist. Dieses ist für die Feststellung der Ansprüche aus § 4 VAHRG zuständig.
 3. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zu Lasten des Mitgliedes vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.
- (5) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied
1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat oder
 2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als 60 Monate Beiträge entrichtet worden sind. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet oder
 3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

- (6) Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß
1. während der Zeit der Mitgliedschaft als Folge eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens
 - a. zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung Anwartschaften zu Gunsten eines oder einer Ausgleichsberechtigten bei der abgebenden oder einer anderen Versorgungseinrichtung oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind.

b. zu Gunsten des Mitgliedes Anwartschaften bei der abgebenden Versorgungseinrichtung begründet worden sind.

2. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des die Überleitung beantragenden Mitgliedes in der abgebenden Versorgungseinrichtung endet, ein Ehescheidungsverfahren anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

(7) Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrages bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, daß das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

§ 26 Sonderregelung für junge Zahnärzte

(1) Zahnärzte und Zahnärztinnen, die das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und zum erstenmal in eigener Praxis tätig werden, brauchen in den ersten vier Jahren nach ihrer Niederlassung nur jeden zweiten Monat einen Beitrag zum Altersversorgungswerk zu entrichten.

(2) In solchen Fällen erhöht sich das für die Rentenhöhe maßgebende Alter um die Hälfte der Zeit, für die die Sonderregelung gilt, bzw. noch gilt, auf- bzw. abgerundet auf volle Jahre.

(3) Die Sonderregelung ist beim Leitenden Ausschuß schriftlich zu beantragen.

§ 27 Verpfändung und Abtretung

Die Leistungen aus dem Altersversorgungswerk sind weder abtretbar noch verpfändbar. Eine Auszahlung darf nur an die nach dieser Ordnung bezugsberechtigten Personen erfolgen.

§ 28 Allgemeine Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mittel des Altersversorgungswerkes dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich der Aufwandsentschädigungen für den Leitenden Ausschuß und der Gehälter von Angestellten, die der Weisungsbefugnis des Leitenden Ausschusses unterstellt sind, werden vom Altersversorgungswerk getragen. Soweit die Kosten durch die Verwaltung der nach § 30 übernommenen Verpflichtungen entstehen, werden sie von der Kammer erstattet.

Der Leitende Ausschuß kann bis zu 2 Prozent des Überschusses des vorangegangenen Jahres dazu verwenden, den Rentenempfängern des Altersversorgungswerkes bei besonderer Bedürftigkeit Beihilfe zu gewähren. Die Beihilfen sind freiwillige Leistungen und jederzeit widerruflich. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Anlage aller nicht zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Mittel muß unverzüglich und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde erfolgen. Bei größtmöglicher Sicherheit ist eine möglichst hohe Verzinsung anzustreben.

(4) Es ist jährlich ein Jahresabschluß zu erstellen, der gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu prüfen ist.

(5) Bekanntmachungen des Altersversorgungswerkes erfolgen im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen oder durch Rundschreiben.

Auskünfte und Bescheide sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden und vom Vorsitzenden des Leitenden Ausschusses oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Leitenden Ausschusses sowie dem Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Niedersachsen oder dem Geschäftsführer des Altersversorgungswerkes unterzeichnet sind.

Werden Bescheide mittels Datenverarbeitung erstellt, erlangen diese auch dann Rechtsverbindlichkeit, wenn die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten eingedruckt sind.

(6) Bei Versäumnis der in dieser Satzung genannten Fristen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Die Bestimmungen des § 60 Verwaltungsgerichtsordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Leitende Ausschuß

(7) Anträge im Sinne der Alterssicherungsordnung bedürfen der Schriftform.

§ 29 Mathematische Gutachten

(1) Jährlich ist ein versicherungsmathematisches Gutachten und eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

(2) Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so sind mindestens 5 vom Hundert davon der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 5,0 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß fließt in die Rückstellung für die satzungsgemäße Überschußbeteiligung.

Dieser Rückstellung dürfen Beträge nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen und zur Auffüllung der erforderlichen Deckungsrückstellung entnommen werden.

(3) Treten in der versicherungstechnischen Bilanz Fehlbeträge auf, so sind die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu treffen.

§ 30 Übergangsregelung

Zahnärztinnen, Zahnärzte und deren Hinterbliebene, die Leistungen aus der 1956 eingerichteten freiwilligen Altersvorsorge der niedersächsischen Zahnärzte erhalten, behalten ihre Rechte und Pflichten. Die Anpassung ihrer Rente ergibt sich aus § 12c.

§ 31 Schlußbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Alterssicherungsordnung sind alle Beschlüsse der Zahnärztekammer Niedersachsen aufgehoben, soweit sie mit dem 1958 zwischen der Zahnärztekammer Niedersachsen und der Deutschen Beamten-Versicherung abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag, als Grundlage einer freiwilligen Altersvorsorge für einen Teil der niedersächsischen Zahnärzte ursächlich im Zusammenhang stehen.

(2) Das Vermögen des bisherigen Sozialfonds der Zahnärztekammer Niedersachsen sowie Rückflüsse aus dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Zahnärztekammer Niedersachsen und der Deutschen Beamten-Versicherung werden mit dem Inkrafttreten der Alterssicherungsordnung Vermögen des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen.

§ 32 Änderung der Alterssicherungsordnung und Auflösung des Altersversorgungswerkes

(1) Die Kammerversammlung kann Änderungen der Alterssicherungsordnung nur mit Zweidrittel-Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen.

(2) Änderungen der Alterssicherungsordnung, die eine Änderung der Leistungen des Altersversorgungswerkes bewirken, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

(3) Eine Auflösung des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen kann die Kammerversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen. Der Beschluß wird erst rechtswirksam, wenn in einer nach den Vorschriften der Wahlordnung durchgeführten Abstimmung die Mehrheit der Mitglieder des Altersversorgungswerkes einer Auflösung zustimmen. Zwischen dem Auflösungsbeschluß der Kammerversammlung und der Abstimmung der Mitglieder des Altersversorgungswerkes muß eine Frist von fünf Monaten eingehalten werden, in der in jedem Bezirk der Zahnärztekammer Niedersachsen eine Bezirksstellenversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen – Auflösung“ durchzuführen ist.

(4) Beschlüsse der Kammerversammlung gemäß § 3 Ziffern 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Hinweis auf die nachfolgenden Anlagen:

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen hat als oberstes Organ des Altersversorgungswerkes am 18.12.1999 auf Empfehlung des versicherungsmathematischen Sachverständigen neue versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen beschlossen. Diese tragen der veränderten erhöhten Lebenserwartung, wie sie allenthalben auch in der gesetzlichen Rentenversicherung diskutiert werden und in der privaten Versicherung durch die Einführung neuer Sterbetafeln bekannt geworden sind, Rechnung. Es war auch der Grund dafür, daß unter anderem der Beginn der Zahlung der Altersrente bei gleichbleibender Höhe verändert werden mußte.

Aufgrund der Beschlüsse der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen sind die bisherigen Tabellen in Form der nachfolgenden Anlagen nicht mehr maßgebend. An ihre Stelle treten aufgrund differenzierter versicherungsmathematischer Berechnungen nunmehr Werte, die nicht mehr als Tabellen, sondern vielmehr nur durch individuelle Einzelberechnungen offengelegt werden können.

Das Altersversorgungswerk ist bereit, schnell und unbürokratisch verbindliche Einzelberechnungen vorzunehmen, immer wenn dieser Wunsch an das Werk herangetragen wird.

Altersrentenstaffel

Monatliche Altersrente je DM 1,- Beitrag

Alter Jahre	Pensionierungsalter 60			Pensionierungsalter 65		
	Ledige Männer DM	Ledige Frauen DM	Ver- heiratete DM	Ledige Männer DM	Ledige Frauen DM	Ver- heiratete DM
20	8,25	6,02	5,12	11,92	8,13	6,44
21	7,87	5,73	4,91	11,43	7,76	6,19
22	7,51	5,45	4,70	10,94	7,40	5,95
23	7,15	5,18	4,50	10,46	7,06	5,71
24	6,81	4,93	4,30	10,00	6,72	5,48
25	6,48	4,68	4,10	9,55	6,41	5,24
26	6,15	4,44	3,90	9,12	6,09	5,02
27	5,84	4,21	3,71	8,69	5,80	4,79
28	5,54	3,99	3,53	8,27	5,51	4,58
29	5,25	3,77	3,35	7,87	5,24	4,36
30	4,97	3,57	3,18	7,49	4,98	4,16
31	4,69	3,37	3,01	7,10	4,72	3,96
32	4,43	3,18	2,85	6,74	4,48	3,76
33	4,17	3,00	2,69	6,39	4,24	3,58
34	3,92	2,83	2,54	6,04	4,02	3,39
35	3,69	2,66	2,39	5,71	3,80	3,21
36	3,46	2,50	2,25	5,39	3,59	3,04
37	3,24	2,34	2,11	5,09	3,39	2,88
38	3,03	2,19	1,98	4,79	3,20	2,72
39	2,82	2,05	1,85	4,50	3,02	2,57
40	2,63	1,91	1,73	4,23	2,84	2,42
41	2,44	1,77	1,61	3,97	2,66	2,28
42	2,26	1,64	1,50	3,71	2,50	2,14
43	2,08	1,52	1,39	3,47	2,34	2,01
44	1,92	1,40	1,28	3,23	2,18	1,88
45	1,75	1,29	1,18	3,00	2,03	1,76
46	1,60	1,18	1,08	2,78	1,89	1,64
47	1,45	1,07	0,99	2,57	1,75	1,52
48	1,31	0,97	0,90	2,37	1,62	1,41
49	1,17	0,87	0,81	2,17	1,50	1,31
50	1,04	0,78	0,72	1,99	1,38	1,21
51	0,91	0,68	0,64	1,81	1,26	1,11
52	0,79	0,60	0,56	1,64	1,15	1,01
53	0,68	0,51	0,48	1,48	1,04	0,92
54	0,57	0,43	0,41	1,33	0,94	0,83
55	0,46	0,35	0,33	1,18	0,84	0,75
56	0,36	0,28	0,26	1,04	0,74	0,66
57	0,27	0,21	0,20	0,91	0,65	0,59
58	0,17	0,13	0,13	0,78	0,56	0,51
59	0,09	0,07	0,06	0,66	0,48	0,43
60				0,54	0,39	0,36
61				0,42	0,31	0,29
62				0,31	0,23	0,21
63				0,20	0,15	0,14
64				0,10	0,07	0,07

Umrechnungstabelle für die Altersrente bei Heirat

Durch Begründung einer Witwen-/Witwerrentenanwartschaft
ermäßigt sich die Altersrente bei Heirat von

Alter bei Heirat	Männern		Frauen	
	60	65	60	65
	beim Pensionierungsalter um %			
20	37,91	46,01	14,86	20,85
21	37,62	45,82	14,29	20,19
22	37,35	45,63	13,73	19,63
23	37,14	45,40	13,26	19,07
24	36,94	45,24	12,80	18,57
25	36,75	45,10	12,41	18,14
26	36,57	44,96	12,06	17,66
27	36,40	44,82	11,70	17,31
28	36,24	44,67	11,37	16,98
29	36,08	44,57	11,13	16,67
30	35,94	44,43	10,88	16,39
31	35,76	44,26	10,67	16,15
32	35,60	44,15	10,43	15,96
33	35,44	44,01	10,23	15,77
34	35,26	43,86	10,09	15,57
35	35,10	43,72	9,93	15,43
36	34,92	43,56	9,79	15,28
37	34,74	43,39	9,64	15,15
38	34,53	43,20	9,49	15,02
39	34,32	43,00	9,35	14,87
40	34,08	42,79	9,16	14,67
41	33,82	42,54	8,96	14,47
42	33,55	42,29	8,75	14,24
43	33,25	42,01	8,52	14,00
44	32,94	41,71	8,30	13,77
45	32,61	41,40	8,09	13,57
46	32,26	41,05	7,88	13,34
47	31,89	40,69	7,66	13,14
48	31,48	40,29	7,44	12,92
49	31,06	39,87	7,21	12,70
50	30,60	39,42	6,99	12,48
51	30,11	38,94	6,75	12,27
52	29,58	38,43	6,50	12,03
53	29,03	37,89	6,25	11,78
54	28,47	37,34	5,96	11,49

Beitragsstaffel für Witwen-/Witwerrentenanwartschaft

Je DM 100,- Altersrente erhöht sich der Beitrag beim

Auffüllung Alter bei ten Jahre	Pensionierungsalter 60			Pensionierungsalter 65		
	für die Begründung		für die Auffüllung	für die Begründung		für die
	Witwen- Heirat	einer Witwer- rentenanwartschaft	der herabgesetzten Altersrente	Witwen- rentenanwartschaft	einer Witwer- rentenanwartschaft	der herabgesetzten Altersrente
20	7,40	2,90	19,52	7,15	3,24	15,54
21	7,66	2,91	20,36	7,40	3,26	16,15
22	7,94	2,92	21,26	7,67	3,30	16,81
23	8,26	2,95	22,24	7,95	3,34	17,51
24	8,60	2,98	23,28	8,26	3,39	18,26
25	8,97	3,03	24,41	8,60	3,46	19,07
26	9,37	3,09	25,62	8,96	3,52	19,93
27	9,80	3,15	26,92	9,35	3,61	20,86
28	10,26	3,22	28,31	9,76	3,71	21,85
29	10,76	3,32	29,82	10,21	3,82	22,91
30	11,30	3,42	31,44	10,68	3,94	24,04
31	11,87	3,54	33,19	11,18	4,08	25,26
32	12,49	3,66	35,08	11,73	4,24	26,57
33	13,16	3,80	37,13	12,31	4,41	27,97
34	13,88	3,97	39,36	12,93	4,59	29,48
35	14,67	4,15	41,79	13,60	4,80	31,11
36	15,51	4,35	44,42	14,31	5,02	32,85
37	16,43	4,56	47,30	15,07	5,26	34,73
38	17,42	4,79	50,45	15,88	5,52	36,76
39	18,50	5,04	53,91	16,75	5,79	38,95
40	19,67	5,29	57,72	17,68	6,06	41,32
41	20,95	5,55	61,94	18,67	6,35	43,89
42	22,36	5,83	66,64	19,75	6,65	46,70
43	23,91	6,13	71,91	20,91	6,97	49,77
44	25,65	6,46	77,86	22,17	7,32	53,15
45	27,60	6,85	84,63	23,55	7,72	56,89
46	29,80	7,28	92,37	25,05	8,14	61,02
47	32,30	7,76	101,30	26,70	8,62	65,62
48	35,17	8,31	111,71	28,50	9,14	70,74
49	38,51	8,94	123,99	30,49	9,71	76,47
50	42,44	9,69	138,70	32,70	10,35	82,95
51	47,16	10,58	156,64	35,17	11,08	90,32
52	52,96	11,64	179,01	37,96	11,88	98,78
53	60,31	12,98	207,72	41,15	12,79	108,60
54	70,00	14,66	245,90	44,85	13,80	120,12

Rentenabfindung

1. Abfindung der Altersrente

Pensionierungs- alter Jahre	Rentenabfindung je 100,- DM Altersrente		Verheiratete DM
	ledige Männer DM	ledige Frauen DM	
60	13804	17625	18243
61	13376	17214	17859
62	12946	16794	17467
63	12513	16367	17067
64	12078	15931	16660
65	11642	15488	16245

2. Abfindung der Witwen- und Witwerrente

Alter der Witwe/ des Witwers im Versor- gungsfall Jahre	Rentenabfindung je 100,- DM		Alter der Witwe/ des Witwers im Versor- gungsfall Jahre	Rentenabfindung je 100,- DM	
	Witwen- rente DM	Witwer- rente DM		Witwen- rente DM	Witwer- rente DM
25	26772	25097	45	22708	19708
26	26629	24905	46	22428	19355
27	26481	24706	47	22139	18995
28	26327	24499	48	21843	18629
29	26167	24284	49	21538	18257
30	26001	24060	50	21225	17880
31	25830	23828	51	20904	17497
32	25652	23588	52	20575	17110
33	25467	23338	53	20237	16716
34	25276	23080	54	19891	16316
35	25079	22813	55	19537	15909
36	24874	22537	56	19173	15497
37	24663	22254	57	18801	15078
38	24444	21962	58	18419	14656
39	24219	21663	59	18027	14231
40	23986	21357	60	17625	13804
41	23747	21043	61	17214	13376
42	23499	20721	62	16794	12946
43	23244	20392	63	16367	12513
44	22980	20054	64	15931	12078

Rentenausgleich bei späterem Beginn der Altersrente

Verlegung des Pensionierungs- alters von	auf	Erhöhung der Rente je DM 100,- Altersrente und je DM 100,- Beitrag		Verheiratete DM
		ledige Männer DM	ledige Frauen DM	
60	61	8,97	6,97	6,72
61	62	9,27	7,15	6,87
62	63	9,59	7,33	7,03
63	64	9,94	7,53	7,20
64	65	10,31	7,75	7,39

Die jeweils gültige Altersrentenstaffel
kann beim Altersversorgungswerk angefordert werden.

Herausgegeben von der Zahnärztekammer Niedersachsen

Nachdruck und Vervielfältigungen, auch von Teilen dieser Alterssicherungsordnung, nur mit Genehmigung der Zahnärztekammer Niedersachsen gestattet.